



Sachstand

Gebärdensprache als Amts- oder Minderheitensprache

Gebärdensprache als Amts- oder Minderheitensprache

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 025/22
Abschluss der Arbeit: 10.08.2022
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Begrifflichkeiten	4
2.1.	Gebärdensprache	5
2.2.	Minderheitensprache	7
2.3.	Amtssprache	9
3.	Deutsche Gebärdensprache als Minderheitensprache?	10
4.	Deutsche Gebärdensprache als Amtssprache in der Bundesrepublik Deutschland?	10
5.	Fazit	10

1. Einleitung und Fragestellung

Menschen, die auf einen Gebärdendolmetscher angewiesen sind, stoßen in vielen Bereichen des täglichen Lebens auf Schwierigkeiten. Aus Sicht der Betroffenen ist dabei die Kommunikation mit Behörden ein besonderes Problem. In Deutschland kommunizieren etwa 200.000 Menschen – darunter ca. 80.000 Gehörlose – in der Deutschen Gebärdensprache.¹

§ 6 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)² erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache und die lautsprachenbegleitenden Gebärden als eigene Kommunikationsform an und räumt Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung explizit das Recht ein, „*Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere Kommunikationshilfen zu verwenden*“. Gem. § 9 Abs. 1 S. 2 BGG haben Menschen mit Hörbehinderungen das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache etc. zu kommunizieren. Diese stellen geeignete Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung oder tragen die notwendigen Aufwendungen.³

Auftragsgemäß war zu prüfen, ob und inwieweit darüber hinaus durch die Anerkennung der Gebärdensprache als Amtssprache oder Minderheitensprache⁴ (wie z.B. Dänisch, Nord- und Saterfriesisch, Ober- und Niedersorbisch sowie das Romanes oder die Regionalsprache Niederdeutsch) zur Verbesserung der Lage der Betroffenen beitragen könnte.

2. Begrifflichkeiten

Zunächst seien im Interesse einer genaueren Analyse die Begriffe definiert und im Kontext dargestellt:

-
- 1 Bundesfachstelle Barrierefreiheit. Abrufbar unter: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Information-und-Kommunikation/Gebaerdensprache/gebaerdensprache_node.html.
 - 2 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG). BGBl. I S. 1467 f. vom 27. April 2002, das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BGG.pdf>.
 - 3 Zu den Einzelheiten – auch im Bereich der Justiz und der Sozialversicherung: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Sachstand: Gebärdensprachdolmetschen - Anspruchsgrundlagen und Kostenübernahme. WD 6 - 3000 - 060/20 vom 4. September 2020. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/797574/5a74772ce4d74366728f1ab2eba29db9/WD-6-060-20-pdf-data.pdf>.
 - 4 Dazu allgemein: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Nationale Minderheiten, Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch in Deutschland. 4. Aufl., Berlin 2020. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nationale-minderheiten/minderheiten-und-regionalsprachen-vierte-auflage.pdf?__blob=publicationFile&v=8.
Dazu speziell: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Kurzinformation: Gebärdensprache als Minderheitensprache? WD 10 - 3000 - 006/20. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/691852/0de8b0fef05ad2f3e50d5e0612596450/WD-10-006-20-pdf-data.pdf>.

2.1. Gebärdensprache

Gebärdensprachen sind manuell-visuelle Sprachen mit eigener Grammatik und räumlich-simultanem Aufbau, derer sich nicht nur gehörlose und schwerhörige Menschen bedienen können, sondern jeder, der die Sprachmerkmale kennt und beherrscht. Wie bei akustisch-auditiven Sprachen charakterisieren auch Gebärdensprachen eigene linguistische Merkmale.

Die Gebärdensprache wird als eine „*eigenständige, visuell wahrnehmbare, natürliche Sprache*“⁵ definiert, „die insbesondere von Gehörlosen und schwerhörigen Menschen zur Kommunikation genutzt wird“. Es handelt sich dabei um Sprachen, die mit den Händen (manuell) sowie Gesicht, Kopf- und Körperhaltung ausgeübt und visuell wahrgenommen werden.

Vergleichbar mit gesprochenen Sprachen existiert auch keine universelle, weltweit einheitliche Gebärdensprache, sondern in unterschiedlichen Ländern gesamt etwa 200 diverse Gebärdensprachen, die sich unter anderem auch in den Handzeichen unterscheiden. Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist sprachwissenschaftlich definiert als natürlich entstandenes, vollwertiges Sprachsystem, wenngleich verschiedene regionale Dialekte und Soziolekte mit eigenem Wortschatz und Idiomen in der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden. Ein internationales Kommunikationssystem mit einer starken Reduktion in Vokabular, grammatikalischen Strukturen und Morphologie ist die sogenannte „International Sign Language“.⁶

5 Deutscher Gehörlosenbund e.V. Abrufbar unter: [http://www.gehoerlosen-bund.de/faq/deutsche%20geb%C3%A4rdensprache%20\(dgs\)](http://www.gehoerlosen-bund.de/faq/deutsche%20geb%C3%A4rdensprache%20(dgs)).

6 Weiterführend:

Deutscher Gehörlosenbund e.V. Abrufbar unter: [http://www.gehoerlosen-bund.de/faq/deutsche%20geb%C3%A4rdensprache%20\(dgs\)](http://www.gehoerlosen-bund.de/faq/deutsche%20geb%C3%A4rdensprache%20(dgs)).

Gebärdensprachlabor der Georg-August-Universität Göttingen. Abrufbar unter: <https://www.uni-goettingen.de/de/189516.html>.

Bundesfachstelle Barrierefreiheit. Abrufbar unter: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Information-und-Kommunikation/Gebaerdensprache/gebaerdensprache_node.html.

Hochschule Fresenius zu den internationalen Unterschieden der Gebärdensprache. Abrufbar unter: <https://www.hs-fresenius.de/blog/wissen/die-internationalen-unterschiede-der-gebaerdensprache-ein-interview-mit-hochschuldozentin-liona-paulus/>.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Sachstand: Rechtliche Stellung der Gebärdensprache in europäischen Staaten. WD 10 – 3000 - 002/20 vom 27. Februar 2020. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/691398/f3c41fd2e5488cdaf734f4a9a6ff9b0d/WD-10-002-20-pdf-data.pdf>.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Sachstand: Gebärdensprachdolmetschen - Anspruchsgrundlagen und Kostenübernahme. WD 6 - 3000 - 060/20 vom 4. September 2020. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/797574/5a74772ce4d74366728f1ab2eba29db9/WD-6-060-20-pdf-data.pdf>.

Johanna Kuroczik charakterisiert die Praxis der Gebärdensprache sehr plastisch:

„Sie ist keine Übersetzung des Deutschen, in der etwa Begriffe pantomimisch mit Händen nachgestellt würden. Wie Unterhaltungen in Gebärden aussehen, lässt sich in einer neuen Doku-Soap beobachten, die auf Netflix derzeit viel Aufmerksamkeit erregt: „Deaf U“ folgt Studenten der amerikanischen Gallaudet University in Washington, D.C., der einzigen Universität auf der Welt, die ihr gesamtes Studienangebot auf Hörgeschädigte ausrichtet. Wenn nun Studenten über die große Liebe sinnieren oder über Kommilitonen herziehen, an Poetry-Slams oder Demonstrationen teilnehmen, ist meist der ganze Körper in Bewegung: Der Oberkörper dreht sich, die Hände sausen durch die Luft, die Wangen werden aufgeblasen oder die Lippen gespitzt. Das passiert meist mit Absicht, denn in Gebärdensprachen gehören die Mimik, wie der Mund geformt wird, und auch die Bewegungen des Oberkörpers zum Wortschatz und zur Grammatik. In der DGS deutet ein geneigter Kopf mit hochgezogenen Augenbrauen beispielsweise auf einen Konditionalsatz hin. Und die begleitende Mimik kann die Bedeutung eines Verbs bestimmen: Wird etwa die Gebärde für „arbeiten“ mit zusammengezogenen Augenbrauen ausgeführt, hat die betreffende Person hart gearbeitet; ein zurück geneigter Kopf weist eher auf einen entspannten Arbeitstag hin. Auch ist es wichtig, an welcher Position im Gebärdenraum, also dem Bereich vor dem Oberkörper, eine Gebärde ausgeführt wird.“⁷

Seit einigen Jahren wird daran gearbeitet, die Deutsche Gebärdensprache zu verschriftlichen. Dabei wird eine Vielzahl von Symbolen genutzt:

„Die Gebärdenschrift ist ein Schriftsystem zur Abbildung der Gebärdensprache und besteht aus vier Komponenten (= Bausteinen), beginnend am Kopf. ... Gesichter mit Mimik, Gestik und Mundbildern; Pfeile, die die Bewegungsausführung der Gebärde darstellen; Symbole für Fingerbewegungen, Dynamik und Berührungskontakte sowie Handzeichen, die die Form und Stellung der Hand darstellen.“⁸

Derzeit ist die Gebärdenschrift noch nicht weit verbreitet und wird schwerpunktmäßig in der Lehre genutzt. Insofern ist die Gebärdenschrift nicht mit einer allgemein bekannten und beherrschten Schriftsprache zu vergleichen.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Kurzinformation: Gebärdensprache als Minderheitensprache? WD 10 - 3000 - 006/20 vom 9. März 2020. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/691852/0de8b0fef05ad2f3e50d5e0612596450/WD-10-006-20-pdf-data.pdf>.

7 Kuroczik, Johanna: Die stille Revolution. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. November 2020. Abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wissen/geist-soziales/die-entwicklung-der-gebaerdensprache-war-eine-stille-revolution-17048808.html>.

8 Merker, Felicitas: Die Gebärdenschrift und ihr verstecktes Potenzial. In: DGZ 2021, Heft 8, S. 18 ff [19]. Abrufbar unter: https://delegs.de/wp-content/uploads/2021/09/DGZ202108_delegs.pdf.

2.2. Minderheitensprache

In der derzeitigen Rechtspraxis werden Minderheitensprachen als Lautsprachen einer nationalen Minderheit verstanden, die in der Regel in einem bestimmten Territorium wohnt und traditionell auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland beheimatet ist. Diese identitätsstiftenden, geschichtlich gewachsenen Sprachen können in ihrer Existenz bedroht sein.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben die Frage, ob die Gebärdensprache eine Minderheitensprache sein kann, im Jahr 2020 erörtert.⁹ Hinsichtlich der Einzelheiten und des Kontextes sei auf diese Kurzinformation verwiesen. Grundsätzlich gilt:

Ausgangspunkt ist die Definition der „*Regional- oder Minderheitensprachen*“ in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen¹⁰, die in der Präambel anerkennt, „*daß der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt.*“

Art. 1 der Charta bestimmt:

„Im Sinne dieser Charta:

- a bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen,*
 - i die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und*
 - ii die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;*
- er umfaßt weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;*
- b bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird", das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;*

9 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Kurzinformation: Gebärdensprache als Minderheitensprache? WD 10 - 3000 - 006/20 vom 9. März 2020. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/691852/0de8b0fef05ad2f3e50d5e0612596450/WD-10-006-20-pdf-data.pdf>.

10 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Sammlung Europäischer Verträge – Nr. 148. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/168007c089>.

- c bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.“

Das damalige Ministerium des Innern, für Bau und Heimat konkretisierte dies folgendermaßen:

„Die Bundesregierung sieht als nationale Minderheiten jene Gruppen der Bevölkerung an, die folgenden Kriterien entsprechen: ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige, sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eine eigene Sprache, Kultur und Geschichte (eigene Identität), sie wollen diese Identität bewahren, sie sind traditionell (also in der Regel seit Jahrhunderten) in Deutschland heimisch, sie leben innerhalb Deutschlands in angestammten Siedlungsgebieten.

Während die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und das sorbische Volk traditionell in bestimmten, geografisch fest umrissenen Regionen Deutschlands siedeln, leben die deutschen Sinti und Roma – meist in kleinerer Zahl – nahezu in ganz Deutschland.

Das Merkmal der traditionellen Ansiedlung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet die nationalen Minderheiten von Zuwanderergruppen, die nicht traditionell in Deutschland gelebt haben. Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland betrachtet sich – anders als in einigen anderen Staaten – nicht als nationale Minderheit, sondern als Glaubensgemeinschaft.“¹¹

Es folgert:

„Für die Menschen, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, ist diese Identitätsstiftend. Der Verlust ihrer Sprache bedeutet gleichsam den Verlust ihrer Identität.“¹²

Aus der Verwendung des Begriffs „Mehrheitsvolk“ durch das damalige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann umgekehrt geschlossen werden, dass aus Sicht des Ministeriums Minderheiten ein „Minderheitenvolk“ sein müssen. Dies bedeutet, dass eine bestimmte Anzahl von Menschen mit bestimmten Charakteristika grundsätzlich keine Minderheit in diesem

11 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Nationale Minderheiten, Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch in Deutschland. 4. Aufl., Berlin 2020, S. 14 f. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nationale-minderheiten/minderheiten-und-regionalsprachen-vierte-auflage.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

12 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Nationale Minderheiten, Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch in Deutschland. 4. Aufl., Berlin 2020, S. 16. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nationale-minderheiten/minderheiten-und-regionalsprachen-vierte-auflage.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

Zusammenhang ist. Es müssen vielmehr Eigenschaften hinzutreten, die charakteristisch für ein Volk sind.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages interpretierte die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen – ohne nähere Begründung – dahingehend, dass in den Anwendungsbereich der Charta lediglich Lautsprachen fielen.¹³

Ebenfalls ohne nähere Begründung wird in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten, dass durch die Anerkennung der „Deutschen Gebärdensprache“ in § 6 BGG die Betroffenen in einer „politisch zweifelhaften“ Weise diskriminiert würden: Durch diese „besondere Minderheitensprache“ würden die „Nutzer quasi zu Fremdsprachlern“.¹⁴

2.3. Amtssprache

Die Amtssprache ist diejenige Sprache, die im Rechtsverkehr von und mit öffentlichen Stellen genutzt wird. Sie umfasst sowohl die gesprochene Sprache als auch die im schriftlichen Verkehr verwendete Sprache, die einander entsprechen müssen.

§ 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹⁵ bestimmt schlicht und einfach:

„Die Amtssprache ist Deutsch.“

Die Voraussetzungen, die eine Sprache aufweisen muss, um als Amtssprache verwendet werden zu können, werden dabei im Gesetz nicht näher definiert.

Unter der „Amtssprache“ wird zunächst eine Sprache i.S. der Landessprache sowohl „im mündlichen oder schriftlichen Verkehr“ verstanden.¹⁶ Es ist dabei naheliegend, dass eine Amtssprache gleichzeitig sowohl Schriftsprache als auch Lautsprache sein muss. Schon in § 1 des „Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats Vom 28. August 1876.“¹⁷ wurde ausdrücklich festgelegt, dass die deutsche Sprache nicht nur die „ausschließliche Geschäftssprache“, sondern auch die für den schriftlichen Verkehr maßgebliche Sprache sein soll.

13 Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss. Petition 17637 vom 11. April 2011: Sprache – Deutsche Gebärdensprache als Minderheitensprache. Abschlussbegründung, S. 2. Abrufbar unter: https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2011/04/11/Petition_17637.abschlussbegrueundungpdf.pdf.

14 Schmitt in: Stelkens/Bonk/Sachs: Verwaltungsverfahrensgesetz. 9. Aufl. 2018. § 23 Amtssprache, Rn. 71.

15 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/>.

16 Schmitt in: Stelkens/Bonk/Sachs: Verwaltungsverfahrensgesetz. 9. Aufl. 2018. § 23 Amtssprache, Rn. 23.

17 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Nummer 28, S. 389 ff. Ausgegeben zu Berlin den 19. September 1876.

Daraus kann gefolgert werden, dass eine Amtssprache sich nicht auf die Lautsprache oder die Schriftsprache beschränken darf.

3. Deutsche Gebärdensprache als Minderheitensprache?

Die Deutsche Gebärdensprache ist nach der derzeitigen Rechtspraxis keine Minderheitensprache. nach den Kriterien der bisherigen Rechtspraxis kann sie als solche auch nicht anerkannt werden.

Eines der zentralen Kriterien ist u.a. ein – nicht näher ausgeführter – ethnischer Bezug (s. dazu 2.2 auf S. 7 ff [8]). Dieser ist bei der Gruppe derjenigen Menschen, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, nicht ersichtlich.

4. Deutsche Gebärdensprache als Amtssprache in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Deutsche Gebärdensprache ist eine manuelle Sprache und keine schriftliche Sprache. Daher ist sie nicht dazu geeignet, als Amtssprache verwendet zu werden.

Eine Amtssprache zeichnet sich dadurch aus, dass ein und dieselbe Sprache sowohl für die mündliche Kommunikation – wozu die Deutsche Gebärdensprache gerechnet werden könnte – als auch im Schriftverkehr benutzt wird (s. dazu 2.3 auf S. 9 ff). Eine verschriftlichte, verbreitete Form der Deutschen Gebärdensprache gibt es außerhalb der Lehre nicht (s. dazu 2.1 auf S. 6). Die Deutsche Gebärdensprache ist eine eigenständige Sprache mit einer Grammatik, die sich von derjenigen der deutschen Sprache unterscheidet, sodass die deutsche Schriftsprache nicht als Komplementär für die manuelle Sprache verwendet werden kann.

5. Fazit

Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage ist die Deutsche Gebärdensprache keine Minderheitensprache und kann auch nicht als Amtssprache verwendet werden.
